

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pressegesetzes - Herstellung von Transparenz bei Beteiligungen politischer Parteien an Medienunternehmen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Parteien wirken nach Artikel 21 Abs. 1 des Grundgesetzes an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Diese Aufgabe nehmen die Parteien unter anderem dadurch wahr, dass sie auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Parteiengesetz - PartG -), etwa indem sie eine Parteizeitung herausgeben und auf diese Weise ihre politischen Inhalte kommunizieren. Auch steht es politischen Parteien frei, sich an Unternehmen - darunter auch an Medienunternehmen - zu beteiligen. Von dieser Möglichkeit haben Parteien in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht: Während die SPD - infolge ihrer parteihistorischen Entwicklung - über eine Holdinggesellschaft umfangreiche Beteiligungen an Presse- und Rundfunkunternehmen hält, ist das unternehmerische Engagement der übrigen im Bundestag vertretenen Parteien im Medienbereich wesentlich geringer oder gar nicht vorhanden.

Anders als bei sonstigen Unternehmensbeteiligungen wirft die Beteiligung politischer Parteien an Medienunternehmen jedoch grundsätzliche Probleme auf. Dies gilt etwa dann, wenn aufgrund der Beteiligungshöhe nicht nur von einem finanziellen Engagement aus Renditegründen, sondern von der Möglichkeit einer unternehmerischen Einflussnahme durch die Partei auf ein Medienunternehmen - und damit von der Möglichkeit zur Einflussnahme auf die angebotenen Inhalte - auszugehen ist. Missbraucht die Partei ihre Stellung und kann sie dadurch ihre Ansichten und politischen Forderungen ohne gesonderte Kennzeichnung in einem vordergründig parteipolitisch neutralen Medium platzieren, lässt sich ein deutlich breiterer Leserkreis ansprechen als es bei einem erkennbar parteipolitisch gebundenen Presseerzeugnis der Fall wäre. Dieser Wirkungszusammenhang ist werbepsychologisch längst erwiesen und nicht umsonst hat der Gesetzgeber für den kommerziellen Bereich ein Verbot redaktioneller Werbung ("Schleichwerbung") in § 5a Abs. 6 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie in Nr. 11 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG verankert.

Die Medienbeteiligung von politischen Parteien ist auch aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch. Da Parteien naturgemäß auf die Erlangung staatlicher Macht ausgerichtet sind, weisen sie eine besondere Staatsnähe auf. Bei Parteien in Regierungsverantwortung lässt sich

darum gerade in der öffentlichen Wahrnehmung häufig nicht zwischen Parteihandeln und Staatshandeln unterscheiden. Hält die betreffende Partei zusätzlich Beteiligungen an Medienunternehmen, besteht deshalb Gefahr einer gegen das Demokratieprinzip verstoßenden staatlichen Einflussnahme auf den gesellschaftlichen Willensbildungsprozess. Das wiegt noch weitaus schwerer, wenn das Ergebnis der Einflussnahme als neutrale Berichterstattung in vorgeblich parteipolitisch unabhängigen Medien erscheint.

Aus diesem Grund und im Versuch, hierüber Transparenz herzustellen, schreibt das Parteiengesetz vor, dass Parteien ihre Unternehmensbeteiligungen - das heißt auch ihre Medienbeteiligungen - sowie die Hauptprodukte derjenigen Medienunternehmen, an denen sie beteiligt sind, im Rechenschaftsbericht offenlegen müssen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1, 2 PartG).

Diese Bestimmung erfährt allerdings zurecht Kritik, weil damit auf die demokratiegefährdende Medienbeteiligung von Parteien nur sehr rudimentär reagiert wurde. Denn tatsächlich wird kaum ein Leser die Rechenschaftsberichte der Parteien studieren, bevor er sich eine Zeitung kauft.

In der Praxis bestehen zudem vielfältige Möglichkeiten, die Transparenzklausel des Parteiengesetzes zu unterlaufen, denn sie gilt nur für Unternehmensbeteiligungen im engeren Sinne, also für Kapitalbeteiligungen in Form von Anteilsbesitz an Drittunternehmen. Das Transparenzgebot gilt hingegen nicht für andere Formen der Zusammenarbeit. Wie oft und in welcher Form oder welchem Umfang etwa ein Redaktionsnetzwerk oder eine Zeitung, an der eine politische Partei beteiligt ist, einer anderen Zeitung redaktionelle Inhalte zur Verfügung stellt, muss im Rechenschaftsbericht der Partei nicht ausgewiesen werden. Diese lückenhafte gesetzliche Regelung hat erhebliche Relevanz für Parteien mit Medienbeteiligung und für Leser entsprechender Publikationen.

So sind im Rechenschaftsbericht der SPD nur zwei Zeitungen als Hauptprodukte der Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co KG, an der die Partei über ihre Medienbeteiligungsgesellschaft, die Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mbH (ddvg) mit 23,083 Prozent Anteilsbesitz beteiligt ist, angegeben. Hingegen spricht das RedaktionsNetzwerk Deutschland (RND), ein Unternehmen der Madsack-Mediengruppe, davon, mit seinen "Nachrichten, Reportagen, Servicebeiträgen und Meinungsstücken täglich viele Millionen Leserinnen und Leser" zu erreichen und "überregionale Inhalte für mehrere Dutzend regionale Tageszeitungen" zu produzieren. Dies lässt den Schluss zu, dass selbst Leser, die die Rechenschaftsberichte der Parteien studieren, um sich über eine mögliche parteipolitische Beeinflussung der Zeitungsinhalte zu informieren, keine Chance hätten, auf zumutbare Weise vom Umstand der möglichen Einwirkung einer politischen Partei auf die Gestaltung der Inhalte einer vorgeblich unabhängigen Zeitung Kenntnis zu erlangen.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Urteil vom 12. März 2008 (Az 2 BvF 4/03) im vergleichbaren Fall von Parteibeteiligungen an Rundfunkunternehmen fest, dass die "fehlende Veröffentlichung von Minderheitsbeteiligungen wie auch von mittelbaren Beteiligungen" sich "erheblich auf die öffentliche und individuelle Meinungsbildung auswirken" könne. "Vielen Rezipienten wird die (mittelbare) Parteibeteiligung nicht bekannt sein, und sie können diesen Umstand nicht in die Bewertung des Programmangebots einfließen lassen. Für die Beurteilung eines Programmangebots kann es von Bedeutung sein, ob und inwieweit eine Partei an einem Rundfunkunternehmen beteiligt ist."

B. Lösung

Erforderlich ist eine gesetzliche Regelung, die die Offenlegungspflicht im Thüringer Pressegesetz ergänzt und sicherstellt, dass Medienkonsumenten darüber in Kenntnis gesetzt werden, wenn Publikationen oder Medieninhalte von Unternehmen stammen, an denen unmittelbar oder mittelbar politische Parteien beteiligt sind.

C. Alternativen

Um die oben dargelegten Regelungsdefizite zu beheben, bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Keine

**Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pressegesetzes
- Herstellung von Transparenz bei Beteiligungen politischer Parteien an Medienunternehmen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 des Thüringer Pressegesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Der Verleger eines periodischen Druckwerks, das von Unternehmen herausgegeben wird, an denen unmittelbar oder mittelbar politische Parteien beteiligt sind, oder das Medieninhalte nutzt, die von Unternehmen stammen, an denen unmittelbar oder mittelbar politische Parteien beteiligt sind, muss bei jeder Ausgabe und an herausgehobener Stelle des Druckwerks auf diesen Umstand hinweisen.

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1:**

Politische Parteien sind zum Teil sehr umfangreich an Medienunternehmen beteiligt, und dieser Umstand wird für die Leser kaum transparent gemacht. Zugleich ist der Markt für Zeitungen und Zeitschriften zunehmend gekennzeichnet durch Formen redaktioneller Zusammenarbeit mit dem Ziel der Kostenersparnis. Ersteres beinhaltet die Gefahr subtiler Beeinflussung und hat daher auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts negativen Einfluss auf die Meinungsbildung; letzteres gefährdet nach Auffassung des Bundeskartellamts die publizistische Vielfalt. Treffen beide Entwicklungen zusammen, ergibt sich die Notwendigkeit der hier vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung.

Die notwendige Transparenz bei publizistischen Inhalten, die von Unternehmen erstellt und herausgegeben werden, an denen politische Parteien unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, wird durch eine Ergänzung des Thüringer Pressegesetzes (TPG) hergestellt. Die Bestimmung zur Offenlegungspflicht in § 8 TPG erhält dabei einen neuen Absatz 1, wonach der Verleger eines periodischen Druckwerks im Sinne des § 6 Abs. 4 TPG, das von Unternehmen herausgegeben wird, an denen unmittelbar oder mittelbar politische Parteien beteiligt sind, oder das Medieninhalte nutzt, die von Unternehmen stammen, an denen unmittelbar oder mittelbar politische Parteien beteiligt sind, verpflichtet wird, bei jeder Ausgabe und an herausgehobener Stelle des Druckwerks auf diesen Umstand hinzuweisen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Frist bis zum 1. Januar 2020 soll Medienunternehmen und Verlagshäusern in Thüringen Gelegenheit geben, sich an die neue gesetzliche Bestimmung anzupassen.